

Weitere Hinweise

Die Regelungen zu Ruhepausen weichen erheblich von den Vorgaben aus dem Fahrpersonalrecht (besonders beim Splitting) ab. Wenn absehbar ist, dass der selbständige Kraftfahrer in der verbleibenden Arbeitszeit eine lenkzeitbedingte Pause einlegen muss, sollte die Pause nach dem Arbeitszeitrecht so gestaltet werden, dass sie auch den Bedingungen des Fahrpersonalrechts entspricht.

Aufzeichnungspflicht nach § 6 KrF ArbZG:

Der selbständige Kraftfahrer ist verpflichtet, seine Arbeitszeit täglich aufzuzeichnen, soweit sie nicht durch ein Kontrollgerät (analog oder digital) aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht für allgemeine administrative Tätigkeiten, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen. Die Aufzeichnungen sind ab Erstellung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Damit fallen Büroarbeiten, wie oben bereits erwähnt, nicht unter die Aufzeichnungspflicht. Die Nutzung der Aufzeichnungen aus den Kontrollgeräten setzt voraus, dass eine korrekte Bedienung erfolgt. Alle „sonstigen Arbeits- und Bereitschaftszeiten“ müssen vom Gerät aufgezeichnet werden. Ist das nicht der Fall, muss die Arbeitszeit in anderer Form schriftlich dokumentiert werden.

Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)

Sitz und Zentralbereich

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0

Telefax: 0331 864335

E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 40449-0

E-Mail: office.west@las.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 28891-0

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: 0355 4993-0

E-Mail: office.sued@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: 03334 38523-0

E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 284746-0

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Internet: <http://bb.osha.de>

Foto: © thomaslerchphoto, Fotolia

November 2014



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



**Arbeitszeitrechtliche
Regelungen für
selbständige
Kraftfahrer**

Gesetzliche Grundlagen

Bisher galten Arbeitszeitregelungen nur für angestellte Kraftfahrer. Mit dem „Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern“ (KrFARBZG) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479) wurde die Richtlinie 2002/15/EG nun auch für selbständige Kraftfahrer umgesetzt. Das Gesetz trat am 01. November 2012 in Kraft. Damit werden nun erstmalig Regelungen zur Arbeitszeit getroffen, die nur für **selbständige Kraftfahrer** gelten, die Fahrzeuge lenken, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen.

Wer gilt als selbständig?

Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbes ist die Selbständigkeit. Selbständig ist, wer **weisungsfrei in eigener Verantwortung** und auf eigene Gefahr handelt. Der Selbständige trägt Unternehmerchancen und -risiken. Wer dagegen unter der Leitung eines anderen Arbeitgebers tätig wird oder in den Betriebsablauf eingegliedert ist und den Weisungen des Arbeitgebers folgen muss, ist Arbeitnehmer oder **scheinselbständig**. Ein Scheinselbständiger ist einem Arbeitnehmer gleichgestellt.

Ein „selbständiger“ Kraftfahrer **ohne** eigenes Fahrzeug steht in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Auftraggeber. Er kann nicht weisungsfrei handeln. Auch wenn ein selbständiger Kraftfahrer ein eigenes Fahrzeug besitzt, aber über längerfristige Verträge an einen Auftraggeber so gebunden ist, dass ein weisungsfreies Arbeiten nicht möglich ist, handelt es sich um Scheinselbständigkeit.

Welche Regelungen gelten für selbständige Kraftfahrer?

Definition der Arbeitszeit nach § 2 KrFARBZG:

- (1) **Arbeitszeit** ... ist die Zeitspanne zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende ohne Ruhepausen, in der sich der selbständige Kraftfahrer an seinem Arbeitsplatz befindet, dem Kunden zur Verfügung steht und während der er seine Funktionen und Tätigkeiten ausübt; dies umfasst **nicht** allgemeine administrative Tätigkeiten, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen.

Damit fallen Büroarbeiten nicht unter diese Arbeitszeiten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist keine Arbeitszeit (sinngemäß): **Bereitschaftszeiten**

Hier gelten dieselben Regelungen wie für angestellte Kraftfahrer. Wichtig ist, dass die Dauer im Voraus bekannt ist und Bereitschaftszeiten nicht als Arbeits-, Ruhepausen- oder Ruhezeiten gewertet werden. Bei Mehrfahrerbesetzungen können die Zeiten neben dem Fahrer als Ruhepausen, jedoch nicht als Ruhezeiten gewertet werden.

Weitere Regelungen

Regelung der Arbeitszeit nach § 3 KrFARBZG:

- (1) Der selbständige Kraftfahrer darf eine Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Er kann seine Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden verlängern, wenn er innerhalb von vier Kalendermonaten im Durchschnitt nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich arbeitet.

Anders als beim angestellten Kraftfahrer gelten die Regelungen zur täglichen Arbeitszeit aus § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nicht.

- (2) Leistet der selbständige Kraftfahrer Nacharbeit, darf er in einem Zeitraum von jeweils 24 Stunden nicht länger als zehn Stunden arbeiten.

Nacharbeit ist jede Arbeit, die zwischen 0 Uhr und 4 Uhr ausgeführt wird.

Die **Ruhezeiten** regeln sich nach den fahrpersonalrechtlichen Vorschriften.

Ruhepausen nach § 5 KrFARBZG:

Unabhängig von den Pausenregelungen des fahrpersonalrechts darf der selbständige Kraftfahrer nicht länger als **sechs Stunden** hintereinander ohne Ruhepause arbeiten. Die Arbeit ist durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 2 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.